

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-027/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 29.11.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	13.10.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.11.2006	☒ Umwelt	14.11.2006
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2006	☒ Hauptausschuss	22.11.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2006
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	23.11.2006
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge folgende Satzung beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

in Vertretung

Holger Kelch
Beigeordneter

Beigeordneter:

Rechtsamt:

Amtsleiter:

Bearbeiter:

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 30.03.2005 mit der Beschluss-Nr. II-012-16/05 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen und ab dem 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende 1. Änderungssatzung regelt die Gebührenerhebung ab dem 01.01.2007, deren Inhalt entspricht der bisher beschlossenen Satzung in der o. g. Fassung vom 30.03.2005, jedoch mit Änderung der §§ 2, 3 und 6. Es wird ein 1-Jahres-Zyklus für das Jahr 2007 kalkuliert, um ab dem Jahr 2008 die Betriebsergebnisse des Jahres 2006, dem Jahr nach der Privatisierung der COSTAR GmbH, berücksichtigen zu können. Zugleich ergibt sich die Möglichkeit ab dem Jahr 2008 eine für das gesamte Stadtgebiet von Cottbus geltende Straßenreinigungsgebührensatzung (einschließlich Kiekebusch, Gallinchen und Groß Gaglow) zu erarbeiten.

Die kommunale Straßenreinigung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) und § 49a Absatz 7 Brandenburgisches Straßengesetz bis zu 75 % aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten in der Regel decken, d. h. es sind alle ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Bei der Ermittlung der Kosten wurde insbesondere von den Ergebnissen der Betriebsabrechnung 2005 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung ausgegangen. Dem Ausgleich der für das Jahr 2004 ausgewiesenen Kostenunterdeckung wurde gemäß § 6 Absatz 3 KAG mit der Feststellung des Betriebsergebnisses stattgegeben.

Um eine Gebührenerhebung nach den allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten, ist eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der vorliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung für das Jahr 2007 erforderlich.

Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).
In § 3 Absatz 1 sind die neuen Gebührensätze für die Straßenreinigung aufgeführt.

Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für das Jahr 2007. Der Anlage ist eine Übersicht zur Gebührenentwicklung für die Jahre 1999 bis 2007 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

1.6750. mehrere Haushaltstellen 1.731.407,16 EUR

2. Sicherstellung der Finanzierung:

1.6750.110060 1.297.569,07 EUR

Die Ausgaben werden zu 74,94 % durch Einnahmen gedeckt. Das Gebührenaufkommen darf nach § 49a Absatz 7 Brandenburgisches Straßengesetz 75 v. H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.

3. Folgekosten:

./.